

# **Amtsblatt**

## **der Fachhochschule Deggendorf**

**Nummer 16**

**Jahrgang 2006**

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf vom 19. Dezember 2006

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf vom 19. Dezember 2006**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

## **§ 1 Studienziel**

Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein konsekutiver Postgraduate-Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik auf. Der Schwerpunkt der Lerninhalte zielt auf die Ausbildung in der Theorie und in der Anwendung von Business Intelligence, IT-Management und IT-Consulting sowie IT-Systems-Engineering. Dabei wird bei den Studierenden besonderer Wert auf die Verbreiterung ihrer theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnisse in der Wirtschaftsinformatik gelegt.

## **§ 2 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern und schließt mit der Masterarbeit ab.

## **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium sind

1. der erfolgreiche Abschluss
  - a.) des grundständigen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf,
  - b.) des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik (sog. IT-Kompaktkurs) an der Fachhochschule Deggendorf,
  - c.) des Bachelorstudiengangs Informatik an der Partnerfachhochschule Landshut oder
  - d.) ein gleichwertiger Hochschulabschluss

und

2. der Nachweis der Eignung durch das Bestehen der Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2. Die Prüfungskommission kann vom Nachweis absehen, wenn einer der unter Nr. 1 a.) bis 1 c.) genannten Studiengänge mit dem Gesamturteil „sehr gut“ oder „gut“ bestanden“ abgeschlossen wurde oder ein Abschluss an einer anderen Hochschule nachgewiesen

wird, der einem Abschluss mit dem Gesamturteil „sehr gut bestanden“ oder „gut bestanden“ gleichwertig ist.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 15. Januar (Studienbeginn Sommersemester) bzw. bis zum 15. Juni (Studienbeginn Wintersemester) mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Fachhochschule Deggendorf einzureichen.
- (2) Bei Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einer Prüfung geladen, die der Feststellung der fachlichen Eignung für das Studium dient. Durch die Eignungsprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums, in vertiefter Weise die theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnisse des Masterstudiengangs aneignen zu können.
- (3) Die Prüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren der zuständigen Fakultät gestellt. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem zweiten Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrats in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (3) Studierende, die in ihrem Vorstudium nur 180 ECTS-Punkte erworben haben, müssen bis zum Ende des Studiums zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbringen. Dabei sind andere Fächer als die des Vorstudiums zu wählen. Aus allgemeinwissenschaftlichen Fächern können in der Regel nicht mehr als 6 ECTS-Punkte angerechnet werden. Die Genehmigung zur Auswahl erteilt die Prüfungskommission. Diese zusätzlichen Studienleistungen werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. Stehen keine anderen Rechtsvorschriften dem im Weg, kann auf Antrag die Pflicht solche zusätzlichen Studienleistungen zu erbringen, von der Prüfungskommission erlassen werden.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  2. die Studienziele und -inhalte der Fächer,
  3. einen Auswahlkatalog für Studienfächer gemäß § 5 Absatz 3 einschließlich eines Katalogs der dafür wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Fächer,
  4. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
  5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmeachweise einschließlich Masterarbeit und Kolloquium sowie
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7 Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse gemäß § 3.

## **§ 8 Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht hat. Studierende, die in ihrem Vorstudium nur 180 ECTS-Punkte erworben haben, müssen außerdem mindestens 20 weitere ECTS-Punkte gemäß § 5 Abs. 3 erworben haben.

- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 9 Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
  - A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 9 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggen-dorf ausgestellt.

## **§10 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende die das Studium nach dem Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 13. Dezember 2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 19. Dezember 2006.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf wurde am 19. Dezember 2006 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Dezember 2006.

**Anlage  
zur Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

**Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise an der FH Deggendorf:**

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	ECTS Punkte
1	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik	2	S	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	2
2	Data Mining	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
3	Data Warehouse - Gestaltung und Nutzung	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
4	Einführungsstrategien komplexer Software	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	2
5	Geschäftsprozessanalyse, -modellierung und -optimierung	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	3
6	International Project Management	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	2
7	Kollaborative Systeme	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
8	Kryptographie und IT-Sicherheit	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
9	Management- und IT-Consulting	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
10	Middleware	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	3
11	Modellbasierte Softwareentwicklung	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	3
12	Theoretische Informatik	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	2
13	Usability Engineering	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	3
14	Vertragsmanagement	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	2
15	Website-Measurement und -Analyse	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	3
16	Wissensmanagement	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
17	Work-Flow-Systeme	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
18	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Masterarbeit)					25
19	Masterkolloquium			mdIP 20 - 30		5
	<b>Gesamt</b>	<b>48</b>				<b>90</b>

**Alternativ können einzelne Fächer von 1-17 durch Veranstaltungen der FH Landshut aus der folgenden Liste im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten ersetzt werden:**

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	ECTS Punkte
20	Robotik	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
21	Digitale Bild- und Signalverarbeitung	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
22	Qualitäts- u. Umweltmanagement	4	SU, Ü	90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5
23	Automobile Softwareentwicklung	4	SU, Ü	90-120 min. o. PStA o. mdIP	StA	5

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

### **Abkürzungen:**

ECTS: European Credit Transfer System  
mdIP: mündliche Prüfung  
o.: oder  
PstA: Prüfungsstudienarbeit  
S: Seminar  
schrP: schriftliche Prüfung  
StA: Studienarbeit  
SU: seminaristischer Unterricht  
SWS: Semesterwochenstunden  
Ü: Übung